

oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der WB Binnenfischerei und den Oberfischmeistern der Fischereibetriebe.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Oberfischmeister der Fischereibetriebe, die hierzu ermächtigten Fischereiaufseher und die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Binnengewässern benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) §18 wird gegenstandslos.

## 1960

### 29.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 34 Abs. 2 Buchst. d des Berggesetzes der DDP. vom 12. 5. I&69 (GBl. I Nr. 5 S. 29).

### 30.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 2 Abs. 2 der AO vom 1.11.1971 über die Änderung der AO über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei — Küstenfischereiordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641).

## 1961

### 31.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 9 Abs. 2 der AO vom 20.10.1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 626).

### 32.

§28 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der

Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) erhält folgende Fassung:

„§28

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Kranker oder Krankheitsverdächtiger seine Pflichten gemäß § 4 Absätze 1 oder 2, §10 Abs. 2 oder §20 Absätze 1 oder 2 verletzt

b) als dringend Krankheitsverdächtiger seiner Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gemäß § 22 Abs. 1 nicht nachkommt oder den Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 nicht Folge leistet

c) gegen die §§11, 13, 14 oder 15 verstößt, eine Behandlung gemäß § 12 verhindert oder eine Maßnahme gemäß § 25 nicht befolgt

d) als Arzt, Zahnarzt oder Hebamme die Pflichten gemäß §§17, 18 oder 21 nicht erfüllt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

### 33.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch §10 Abs. 2 der AO Nr. 3 vom 28.4.1970 über die Kennzeichnung von Luftfahrthin-dernissen (GBl. II Nr. 45 S. 327).

### 34.

a) § 9 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II Nr. 32 S. 191) erhält folgende Fassung: